

/

**Friedhofssatzung  
der Gemeinde Thür  
vom 06.12.2023**

Der Gemeinderat von Thür hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Thür gelegenen von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Thür.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei Ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Thür waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
  - d) früher in der Gemeinde gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3**

**Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Thür in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten- soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Thür auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung, oder mit Erlaubnis des Ortsbürgermeisters betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters, seines Vertreters im Amt sowie des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
  - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen.
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere ausgenommen davon Blindenhunde mitzubringen,
  - h) Zu spielen, zu rauchen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung und der Ortsbürgermeister können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag des Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung oder der Ortsbürgermeister haben zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder des Ortsbürgermeisters, sie sind spätestens vier Tage vorher bei den betreffenden Stellen anzumelden.

## **§6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung die Friedhofsverwaltung; die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen der Friedhofsverwaltung, des Ortsbürgermeisters und des Friedhofspersonals zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Buchst. c (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (vorübergehendes Betretungsverbot) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung oder dem Ortsbürgermeister, ersatzweise seinem Vertreter im Amt, anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt §15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssten spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) die Aschen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit Ihrem nicht über 1 Jahre in einem Sarg bestattet werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

## **§8**

### **Särge, Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber sollen höchstens 1,10 m lang, 0,65m breit und im Mittelmaß 0,65m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

## **§9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal oder einem Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters und der Friedhofsverwaltung. Daneben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Genehmigung der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig einzuholen. Die Zustimmung nach Satz 1 kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden Grundes des öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Rheingrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§12**

##### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
  - d) Urnengrabstätten in einer gärtnerisch betreuten Grabanlage
  - e) Rasengrabstätten als Urnengrabstätten
  - f) Baumbestattungen
  - g) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an eine der Lage nach bestimmte Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Normale Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und sonstige Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

##### **§13**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in den Abmessungen 1,40 m x 0,80 m
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in den Abmessungen 2,20 x 0,90 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

##### **§ 14**

##### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Einstellige Wahlgrabstätten haben die Abmessung 2,20 x 1,00 m; zweistellige Wahlgrabstätten haben die Abmessung 2,20 x 2,00 m. Für jede weitere Grabstätte verbreitert sich die Grabstelle um 1,00 m.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
  - a) Auf den überlebenden Ehepartner
  - b) Auf die Kinder
  - c) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) Auf die Eltern
  - e) Auf die Geschwister
  - f) Auf sonstige Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt,
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

## §15

### Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) In Urnenreihengrabstätten
  - b) In Wahlgrabstätten bis zu 2 in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen
  - c) In anonymen Urnengrabstätten
  - d) In Rasengrabstätten mit Pflegevertrag
  - e) Baumbestattungen
  - f) Betreute Grabanlagen mit Pflegevertrag
  - g) Ehrengabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Urnenreihengräber haben die Abmessungen 1,00 x 1,00 m.
- (3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die auf einem hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeld in einem Verlegeraster von 0,50 x 0,50 m erfolgen. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung oder der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§16**

### **Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen, in hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern.
- (2) In jeder Grabstätte, die die Abmessungen 0,50 x 0,50 m haben, dürfen maximal 2 Aschen bestattet bzw. beigesetzt werden. Eine Wahlmöglichkeit für eine bestimmte Örtlichkeit besteht nicht.
- (3) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt durch einheitliche von der Gemeinde beschaffte Grabplatten mit einheitlicher Beschriftung, in den Abmessungen 0,35 x 0,40 m. Bei einer nachträglichen Doppelbelegung im Sinne von Abs. 2 kann auf Wunsch bei der Gemeinde eine neue Grabplatte gegen entsprechende Kostenerstattung beantragt werden.
- (4) Niederlegungen sind bis maximal 14 Tage nach der Bestattung zulässig.

## **§17**

### **gärtnerisch betreute Grabanlagen**

- (1) Gärtnerisch betreute Grabanlagen sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren erfolgen. In jeder Grabstätte, die die Abmessungen von 0,50 x 0,50 m haben, dürfen 2 Aschen bestattet werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben, es besteht kein Wahlrecht für eine konkrete Lage.
- (2) Die Gräber werden gegen eine in der Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde festgelegte Gebühr durch eine/n Beauftragte/n gepflegt.
- (3) Niederlegungen sind nur bis maximal 14 Tage nach der Bestattung zulässig.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen die sich aus dem Pflegevertrag ergeben, ist die Friedhofsverwaltung zu informieren.
- (5) Die Kennzeichnung der Grabmale erfolgt durch einheitliche, von der Gemeinde beschaffte, Grababdeckungen mit einheitlicher Beschriftung, in den Abmessungen 0,40 x 0,45 m. Bei einer späteren Zweitbelegung kann auf Wunsch bei der Gemeinde eine neue Grabplatte gegen entsprechende Kostenerstattung beantragt werden.

## **§ 18**

### **Grabstätten zur Baumbestattung**

- (1) Grabstätten zur Baumbestattung sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen. Die Gräber werden gegen eine in der Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde festgelegte Gebühr durch eine/n Beauftragte/n gepflegt. Die Grabstätten werden in der Regel der Reihe nach vergeben, es besteht aber ein Wahlrecht für einen konkreten Baum.
- (2) Im Falle einer Beisetzung besteht die Möglichkeit, die benachbarte Grabstelle für den jeweiligen Partner am selben Baum zu reservieren. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht wird bereits mit der Reservierung fällig. Für diese reservierte Grabstelle bzw. das erworbene Nutzungsrecht wird durch die Friedhofsverwaltung eine entsprechende Urkunde ausgestellt.
- (3) Niederlegungen sind nur bis maximal 14 Tage nach der Bestattung zulässig.
- (4) Die Beschriftung der Grabstelle erfolgt durch eine einheitliche von der Gemeinde beschaffte Grababdeckung mit einheitlicher Beschriftung.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 19**

### **Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 26) eingerichtet
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt

- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung einzuhalten.

## **§ 20**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

## **§ 21**

### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und Einfassungen müssen sich in Form, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff –Naturstein, Betonwerkstein, mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guss oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Nicht zugelassen sind:
  - a) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl.
  - b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen.
  - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- (4) Stehende Grabmale dürfen bei Reihen- und Wahlgrabstätten eine Höhe von 1,30 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder und bei Urnenwahlgrabstätten 0,70 m gemessen ab Gelände (Grabmitte) und eine Breite von 2/3 der Grabstätte nicht überschreiten. Für Stelen gilt eine maximale Höhe von 1,50 m. Das Abdecken von Grabstätten bei Erdbestattungen mit Grabplatten ist nur bis zu 2/3 der Fläche zulässig.
- (5) Als Grabeinfassungen sind zugelassen:
  - a) Naturstein
  - b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal angebracht werden.

## **VI Grabmale**

## **§ 22**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind dem Ortsbürgermeister, als Teil der Friedhofsverwaltung, anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung oder der Gemeinde in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

- (5) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschätzungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

### **§ 23**

#### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 24**

#### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zwischen Frühjahr und Herbst vor bzw. nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu, auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 25**

#### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Thür über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **VII Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Müll ist nur an den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die entsprechenden Vorschriften für die Entsorgung von Sonderabfällen (Batterien, etc, sind zu beachten)

### **§ 27**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **VIII Leichenhalle**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, benötigen der Zustimmung des Amtsarztes vor Aufbahrung in der Leichenhalle.

## **IX Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 30 Haftung**

Die Gemeinde Thür haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 13, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 4),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1) oder ein Grabmal errichtet, das nicht nach den Vorgaben des § 23 Abs. 5 (Stichwort „ausbeuterische Kinderarbeit“) hergestellt wurde,
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 20 Abs. 2 bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
  13. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 betritt,
  14. Abfall entgegen § 26 Abs. 7 entsorgt oder Sondermüll (z.B. Batterien) über die Abfallstellen auf dem Friedhof entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Thür verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 23.05.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Thür, den 06.12.2023



Lucas Ellerich  
Ortsbürgermeister

